

## **1. Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu der korrespondierenden Bestellung (nachfolgend gemeinsam „**Vertragsbedingungen**“) für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (nachstehend „**Leistungen**“) durch den Auftragnehmer gegenüber Uniper IT GmbH (nachstehend „**UIT**“ genannt). Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Wird die Bestellung von dem Auftragnehmer abweichend von den Vertragsbedingungen der UIT bestätigt, gelten auch dann nur die Bedingungen der UIT, wenn UIT den abweichenden Bedingungen nicht widerspricht. Abweichungen oder Ergänzungen von den Bedingungen der UIT gelten insofern nur, wenn sie von UIT ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

## **2 Art und Umfang der Leistungen**

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Leistungen qualifiziert ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer wird UIT auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Art der Erbringung der Leistungen haben.

## **3 Bestellung und Bestätigung**

- 3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu den Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 3.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber UIT unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UIT.

## **4 Zusammenarbeit der Vertragsparteien**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen der UIT im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner übermittelt.
- 4.2 Alle Personen (einschließlich der vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer und deren Mitarbeiter), die der Auftragnehmer gegenüber UIT für die Leistungserbringung einsetzt (nachstehend „**Leistungserbringer**“), verbleiben unabhängig davon, ob sie bei UIT auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu UIT, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der UIT vor Beauftragung der Leistungen unaufgefordert

eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vorzulegen.

- 4.3 Sollen Leistungserbringer zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind UIT vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Aufenthaltstitel bzw. Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

## **5 Liefer-/Leistungszeit**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, UIT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.
- 5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, von UIT zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 5.3 Die für die Leistungserbringung relevanten Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage des Landes Niedersachsen.

## **6 Austausch von Leistungserbringern**

- 6.1 Ein Leistungserbringer kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der UIT durch einen anderen ausgetauscht werden. Ist durch die Ersetzung eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.2 UIT kann den Austausch eines Leistungserbringers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.
- 6.3 Die durch den Austausch eines Leistungserbringers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.4 Die Umstufung eingesetzter Leistungserbringer in eine höhere Qualifikationsstufe ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

## **7 Rechte an Leistungsergebnissen**

Der Auftragnehmer räumt UIT das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen der Ausführung Leistungen erbrachten Ergebnisse, wie insbesondere auch die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel, zu nutzen. Dies schließt das Recht der UIT ein, die Leistungsergebnisse an Dritte im Wege einer entgeltlichen oder unentgeltlichen sowie zeitlich befristeten oder unbefristeten Überlassung weiterzugeben.

## **8 Mitwirkungsleistung von UIT**

- 8.1 Mitwirkungsleistungen der UIT bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 8.2 Benötigt der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen Zugriff auf Hard- oder Software der UIT, darf er diese nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen der UIT nutzen.
- 8.3 Vorlaufzeiten müssen berücksichtigt werden.

## **9 Leistungserfassung und Vergütung**

- 9.1 Die für die Leistungen vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, der zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die Zeiten Viertelstunden genau zu erfassen. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet.
- 9.2 Leistungen des Auftragnehmers werden jeweils vom 16. des Vormonats bis zum 15. des laufenden Monats abgerechnet (Leistungsperiode).
- 9.3 Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen, die auf der Basis des Leistungserfassungssystems CATS der UIT monatlich zu erstellen sind. Zu diesem Zweck sind die Leistungserbringer verpflichtet, die bei der UIT geleisteten Stunden bis zum 15. des laufenden Monats im System CATS zu erfassen und freizugeben. Die Erfassung der geleisteten Stunden hat mindestens wöchentlich zu erfolgen. Bei Arbeitsbeginn erhalten die Leistungserbringer von dem Projektleiter der UIT (Projektleiter) die entsprechenden Kontierungsregeln.
- 9.4 Die erfassten und freigegebenen Zeiten werden am Ende der Leistungsperiode durch den Projektleiter auf Seiten der UIT genehmigt.
- 9.5 Anhand der genehmigten Zeiten erstellt der Auftragnehmer für die jeweilige Leistungsperiode innerhalb von vier Wochen eine Rechnung, soweit nicht die Teilnahme am Gutschriftsverfahren der UIT vereinbart worden ist. Die Rechnungslegung ist nach Projekten und unter Zusatz der vom Projektleiter erhältlichen PSP-Projektnummern bzw. CS-Auftragsnummern aufzuschlüsseln. Der Rechnung sind die genehmigten Tätigkeitsnachweise beizulegen.  
Anderweitige Leistungsnachweise werden von UIT nicht anerkannt.
- 9.6 Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe separat ausweisen. Die Originalrechnungen sind in Papierform an die Rechnungsadresse *Uniper Financial Service GmbH, Lilienthalstr. 7; 93049 Regensburg* zu senden. (als Leistungsempfänger muss die Uniper IT GmbH; Holzstr.6; 40221 Düsseldorf angegeben werden) Außerdem sind Bestellnummern anzugeben und Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 9.7 Nebenkosten werden - abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern - nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 9.8 Sofern erfasste und freigegebene Zeiten vom Projektleiter nicht nach Maßgabe der Ziffer 9.4 genehmigt werden, sind Einwendungen hiergegen unverzüglich zu erheben.
- 9.9 Für den Fall, dass der Leistungserbringer die in Ziffer 9.3. genannte Frist zur Erfassung der geleisteten Stunden im System CATS nicht einhält, wird die Vergütung für die nicht zeitgerecht erfassten Stunden nicht fällig.

## **10 Schutzrechtsverletzung**

Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die

vertraglichen Leistungen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, UIT von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und UIT auch sonst schadlos zu halten.

## **11 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er kann sich nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.

## **12 Subunternehmer**

- 12.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der UIT darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben. Stimmt UIT dem Einsatz von Subunternehmern zu, hat der Auftragnehmer den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber UIT übernommen hat.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit UIT Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 12.3 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung der UIT ein, hat UIT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## **13 Ausführung der Leistungen, Arbeitssicherheit**

- 13.1 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der UIT hat der Auftragnehmer insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 13.2 UIT erfasst Betriebs- und Dienstweegeunfälle eigener Mitarbeiter und für ihn tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstweegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der UIT schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber UIT entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 13.3 UIT misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb an der Initiative "United Nations Global Compact" teil. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, die die Globalisierung sozialer und ökonomischer gestalten und Korruption verhindern soll. Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei Uniper werden im Lieferantenkodex beschrieben und können im Internet unter <http://procurement.uniper.energy/de/html/index.html> abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

diese Prinzipien einzuhalten.

#### **14 Versicherungen**

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pro Schadensereignis) unterhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist UIT auf deren Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit UIT abzustimmen.

#### **15 Abtretung; Zurückbehaltungsrecht**

15.1 UIT ist berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten – ganz oder teilweise – zu übertragen. Der Auftragnehmer wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Auftragnehmers führt oder die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Auftragnehmers erfolgen soll.

15.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers sind, außer wenn der Anwendungsbereich des § 354 a HGB eröffnet ist, ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der UIT.

15.3 Aus anderen Vertragsverhältnissen mit UIT kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

#### **16 Geheimhaltung**

16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm UIT im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

16.2 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 17. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes und den Regelungen des Abschnittes 17 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 17 vor.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Leistungserbringern und Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen der UIT zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer UIT auf Verlangen nachzuweisen.

16.4 Alle von UIT übergebenen Informationen bleiben Eigentum der UIT. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.

16.5 Die von UIT übergebenen Informationen sind nach Durchführung der Leistungserbringung auf Verlangen der UIT, spätestens jedoch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages und dem Ablauf der Verjährungsfrist für Sekundäransprüche vollständig und unaufgefordert an UIT zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

16.6 Der Auftragnehmer unterrichtet UIT unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer.

16.7 Die Pflichten aus dieser Ziffer werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

#### **17 Datenschutz und -sicherheit, Auftragsverarbeitung**

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses Abschnittes 17 zu gewährleisten und zu überwachen.

17.2 Personenbezogene Daten verarbeitet der Auftragnehmer im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“ genannt) für UIT nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.

17.3 Die Art der im Rahmen der Auftragsverarbeitung vom Auftragnehmer zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet („personenbezogene Daten“ genannt).

17.4 Personenbezogene Daten sind auch solche personenbezogenen Daten, die UIT selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, soweit sich UIT zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Dritten des Auftragnehmers bedient.

17.5 UIT bleibt auch bei der Auftragsverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.

17.6 Die Auftragsverarbeitung umfasst diejenigen Handlungen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten

ohne Wissen und Zustimmung der UIT erstellen.

- 17.7 Die Dauer der Auftragsverarbeitung ist auf die Dauer der vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen befristet.
- 17.8 UIT hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen der UIT vorzunehmen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung der UIT gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er die UIT unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- 17.9 Die Weisungs- und Kontrollrechte der UIT aus der Bestellung und diesem Abschnitt 17 können auch durch eine andere von UIT beauftragte Person wahrgenommen werden.
- 17.10 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UIT
- 17.11 Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und der UIT.
- 17.12 Die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für die UIT vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 17.13 Der Auftragnehmer gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit und Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach Art. 32 DSGVO. Der Auftragnehmer stellt durch die Einrichtung angemessener Schutzmaßnahmen sicher, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten streng auf diejenigen Mitarbeiter begrenzt ist, die im Rahmen der Zweckbestimmung und ihrer Aufgaben Zugriff benötigen. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden

- die Daten der UIT,

- die Daten des Auftragnehmers und
- die Daten anderer Auftraggeber des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer weist vor Beginn der Auftragsverarbeitung und sodann in den in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu festgelegten Nachweisintervallen sowie jederzeit auf Anforderung der UIT schriftlich nach, dass der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu einhält. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis so zu erbringen, dass der Auftragnehmer der UIT jeweils eine schriftliche Dokumentation in der Form übergibt, dass die UIT den ihr gemäß Art. 28 (3) DSGVO obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann. Der Auftragnehmer hat die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen mindestens alle 2 Jahre an den technischen Fortschritt anzupassen und diese sodann von UIT genehmigen zu lassen.

17.14 Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu definierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der UIT unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und der UIT unverzüglich mitzuteilen.

17.15 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist die UIT bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die die UIT selbst als Auftragsverarbeiter tätig ist) zuständig. Für den Fall, dass die UIT bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die die UIT selbst als Auftragsverarbeiter tätig ist) die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer veranlasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei der UIT bzw. der jeweiligen verantwortlichen Stelle (für die die UIT selbst als Auftragsverarbeiter tätig ist) geltend gemacht, hat der Auftragnehmer alle zur Erfüllung der Verpflichtungen der UIT gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.

17.16 Der Auftragnehmer bestellt gemäß anwendbarem Recht einen Datenschutzbeauftragten, oder, falls die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach anwendbarem Recht nicht erforderlich ist, einen



anderen, offiziell für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständigen Vertreter und teilt UIT unverzüglich dessen aktuelle Kontaktinformationen mit. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsverarbeitung informieren.

- 17.17 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Weisungen der UIT an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung der UIT oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber der UIT gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsverarbeitung aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem von UIT benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 17.18 Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung in Verbindung mit der Ziffer 12 dieser Vertragsbedingungen dies ausdrücklich erlaubt. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser sämtliche in dieser Ziffer 17 für den Auftragnehmer festgelegte Pflichten einhalten kann. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem jeweiligen Subunternehmer die in diesem Abschnitt 17 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Der Auftragnehmer hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl der UIT entweder vom Auftragnehmer nach Weisung der UIT oder von UIT selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Rechte nach Weisung der UIT wahrnimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an die UIT weiterzuleiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der UIT, dem Datenschutzbeauftragten der UIT gegenüber die Erfüllung der in dieser Ziffer 17.18 festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- 17.19 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 17.18 gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gegenüber der UIT eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher

Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.

- 17.20 Die in diesem Abschnitt 17 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit der UIT nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim Auftragnehmer fordern. Ansonsten ist der Auftragnehmer nach Beendigung der Auftragsverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an die UIT auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit der UIT – von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der UIT schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten an die UIT sind etwaige beim Auftragnehmer verbliebene Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten vom Auftragnehmer unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der UIT schriftlich zu bestätigen.
- 17.21 Der Auftragnehmer wird UIT alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Ziffer 17 niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer räumt der UIT, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den von UIT erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, UIT hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. UIT ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber der UIT zur Kontrolle berechtigt sind, wie z.B. Auftraggeber der UIT sowie Aufsichtsbehörden). Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsverarbeitung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 17.22 UIT ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet

sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.

17.23 Der Auftragnehmer unterrichtet die UIT unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 17 oder gegen Weisungen der UIT. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des Art. 33 DSGVO. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer der UIT unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei der UIT liegt.

17.24 Angesichts der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragnehmer UIT nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, der Pflicht der UIT zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer UIT bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

17.25 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl der UIT entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

17.26 UIT behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Uniper-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

## **18 Schriftform**

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich anders bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Regelung in § 126 Absatz 3 BGB findet zwischen den Vertragsparteien keine Anwendung.

## **19 Veröffentlichung, Werbung**

Eine Bekanntgabe der mit UIT bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UIT. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis an UIT stehen.

## **20 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## **21 Sonstiges**

21.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

21.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

21.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Im Falle von Lücken im Vertrag gilt dies entsprechend.